

Ergänzende Richtlinien

gemäß § 23 der Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 01. Januar 2015

Die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten ist in § 18 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in der Fassung des Haushaltsstrukturgesetzes 1998 vom 17. Dezember 1997 (GBl. Seite 557) und in der Satzung des Landkreises vom 14. April 1986 in der derzeit gültigen Fassung geregelt.

Zur Ausführung der Satzung, zur Verwendung der Berechtigungsausweise und zur näheren Ausgestaltung des Abrechnungsverfahrens wird Folgendes bestimmt:

01. Anspruch auf Kostenerstattung *(zu § 1 Abs. 1 der Satzung)*

Das Finanzausgleichsgesetz und die Satzung geben dem Schüler keinen Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebotes, sondern nur einen Anspruch auf Kostenerstattung.

02. Kostenerstattung im inneren Schulbetrieb *(zu § 1 Abs. 6 der Satzung)*

Beförderungskosten für Fahrten im inneren Schulbetrieb, insbesondere Bade-, Turn- und Kochfahrten, werden nicht erstattet.

03. Kostenerstattung zur nächstgelegenen Schule *(zu § 1 Abs. 7 der Satzung)*

Notwendig sind nur die Beförderungskosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen Schule. Beim Besuch einer weiter entfernten Schule werden nur die Kosten bis zur nächstgelegenen entsprechenden öffentlichen Schule erstattet.

Nächstgelegene entsprechende öffentliche Schule im Sinne dieser Bestimmung ist diejenige, an der der gleiche Abschluss wie an der besuchten Schule erworben werden kann. Hierbei wird bei den Gymnasien gemäß § 8 Schulgesetz zwischen beruflichen Gymnasien, die zu berufsqualifizierenden Abschlüssen führen und Gymnasien mit allgemeinbildenden Abschlüssen unterschieden. Beim Besuch von Fachschulen für Sozialpädagogik wird die jeweilige konfessionelle Ausrichtung bei der Bestimmung der nächstgelegenen Schule miteinbezogen. Besucht der Schüler aufgrund einer Zuweisung oder Gestattung der Schulaufsichtsbehörde, aufgrund eines Zuschnitts des Schulbezirks oder zum Zeitpunkt der Schulwahl aus schulorganisatorischen Gründen eine andere als die nächstgelegene öffentliche Schule, finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung. Die Sätze 1 und 2 finden ebenso für Schüler der Sonderschulen nach § 15 Schulgesetz und für Kinder in Schulkindergärten keine Anwendung.

Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 können aus schulpädagogischen oder gesundheitlichen Gründen zugelassen werden. Für die Anerkennung gesundheitlicher Gründe ist eine amtsärztliche Bescheinigung und für die Anerkennung der schulpädagogischer Gründe eine Bescheinigung des zuständigen Schulamtes erforderlich.

Beim Besuch der freien Waldorfschule werden die Klassen 1 bis 4 wie Grundschulen, die Klassen 5 bis 13 wie Gymnasien behandelt.

Der Anteil der Beförderungskosten wird auf Antrag (Anlage 9) erstattet. Dem Antrag sind die Fahrkarten (Originale) beizulegen. Auf dem Antrag ist vom Schulträger zu bestätigen, dass der/die Schüler/-in im Abrechnungszeitraum die Schule besucht hat. Bei der Teilnahme am Schülerlistenverfahren wird der Anteil der Mehrkosten zusammen mit dem Eigenanteil monatlich per Lastschriftverfahren eingezogen.

04. Organisation der Schülerbeförderung

- 4.1 Die Schulträger organisieren die Schülerbeförderung. Eine reibungslose und kostensparende Schülerbeförderung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Schulträgern, Schulen, Verkehrsunternehmen und Landratsamt.
- 4.2 Die Schulträger fordern von den Schulen rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres alle für die Schülerbeförderung erforderlichen Daten, insbesondere die Schülerzahlen, die Wohnorte der Schüler und die Unterrichtszeiten an. Sie teilen diese Daten auf Anfrage dem Landratsamt mit.

05. Ort des gewöhnlichen Aufenthalts (zu § 1 Abs. 3 der Satzung)

Der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts ist bei Kindern und Schülern in der Regel der Wohnsitz der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten. Ein eigenständiger Wohnsitz des Schülers kann aber auch durch freie Entscheidung des Schülers oder durch melderechtliche Vorschriften (z.B. bei längeren Heimaufhalten eines Schülers) begründet werden.

06. Übliche Unterrichtszeiten (zu § 2 Abs. 4 der Satzung)

Übliche Unterrichtszeit ist die Zeit zwischen dem Beginn der ersten und dem Ende der letzten Unterrichtsstunde, nach der an der Schule üblicherweise unterrichtet wird. § 10 Abs. 1 Satz 3 der Satzung gilt entsprechend.

07. Vergütung für den Einsatz einer Begleitperson (zu § 5 Abs. 2 der Satzung)

Bei Einsatz einer Begleitperson wird diese entsprechend den rechtlichen Vorgaben im Rahmen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) vom 11.08.2014 in der jeweils geltenden Fassung vergütet.

08. Zuschussverfahren (zu § 6 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung)

Anstelle des Verfahrens „Ausgabe von Berechtigungsausweisen“ in Ziffer 18 kann der Schulträger das „Zuschussverfahren“ einführen, wonach dem Schüler der Differenzbetrag zwischen Eigenanteil (§ 6 der Satzung) und dem gültigen Tarif der Monatskarte für Auszubildende der Preisstufe A des Tarifverbunds im Schwarzwald-Baar-Kreis auf dessen Antrag, unter Vorlage der monatlich erworbenen Schülermonatskarte, erstattet wird bzw. bei Teilnahme am Schülerlistenverfahren dieser Differenzbetrag monatlich per Lastschriftverfahren eingezogen wird.

Die Erstattung an den Schüler bzw. die Eltern erfolgt periodisch durch den Schulträger. Für die Anträge der Schüler bzw. Eltern auf Erstattung der verauslagten Beförderungskosten gilt die Frist nach § 21 Abs. 2 der Satzung, wonach bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, die Erstattung beim Schulträger beantragt sein muss.

Der Schulträger geht in Vorleistung für die Erstattungsbeträge. Gleiches gilt für die Schüler und Eltern.

Dem Schulträger obliegt die Verpflichtung, vor Erstattung des Differenzbetrages die Anspruchsvoraussetzungen für jeden Schüler nach § 3 der Satzung zu prüfen.

Die Erstattung erfolgt auf Antrag des Schülers bzw. der Eltern unter Vorlage der erworbenen Schülermonatskarten, soweit diese auf seinen Namen ausgestellt sind und die Kontrollnummer auf den Schülermonatskarten mit der Kontrollnummer der Stammkarte übereinstimmt. Bei Verlust einer Schülermonatskarte erfolgt insoweit keine Erstattung. Die Schüler und Eltern sind mit Einführung des „Zuschussverfahrens“ auf Ihre Aufbewahrungspflicht der Schülermonatskarten und deren Folgen ausdrücklich hinzuweisen.

Der Schulträger beantragt eine Erstattung der verauslagten Beträge unter Vorlage der entsprechenden Nachweise beim Landkreis bis spätestens 1. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet (§ 19 Abs. 2 der Satzung).

Die Abrechnung zugrunde liegende Schülermonatskarten sind vom Schulträger entsprechend § 25 der Satzung aufzubewahren.

09. Eigenanteile bei Pflegekindern (zu § 6 Abs. 4 der Satzung)

Pflegekinder sind in diesem Fall nicht den leiblichen Kindern einer Familie gleichzustellen. Das Pflegegeld für Pflegekinder stellt den gesamten regelmäßigen Bedarf eines Minder-jährigen an Lebensunterhalt, insbesondere die Aufwendungen für Ernährung, Bekleidung, Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat, Unterkunft, Heizung und Beleuchtung, Schulbedarf, Bildung und Unterhaltung, sicher. Deshalb ist für Pflegekinder bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in jedem Fall ein Eigenanteil zu entrichten.

10. Barerwerb von Monatskarten für Auszubildende (zu § 6 Abs. 4 der Satzung)

Der Zahlung von Eigenanteilen ist der Barerwerb von Monatskarten für Auszubildende durch anspruchsberechtigte Schüler gleichzusetzen. Der Barerwerb ist dabei dem Schulträger durch Vorlage des Kaufbelegs nachzuweisen. Eine Kopie dieses Kaufbelegs ist der Erklärung zur Eigenanteilszahlung (Anlage 11) beizulegen.

11. Erlass von Eigenanteilen (zu § 7 der Satzung)

- Wird der Eigenanteil im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets vom JobCenter übernommen, erfolgt die Erstattung direkt zwischen JobCenter und der Nahverkehrsabteilung. Im Falle der Übernahme der Kosten durch ein JobCenter für Schüler, welche außerhalb des Landkreises wohnen, erfolgt die Erstattung nach Absprache im jeweiligen Einzelfall.
- Für den teilweisen Erlass des Eigenanteils bei einer Ausbildungsvergütung
 - a) bis zu 370 € Brutto pro Monat auf in Höhe des nach § 39 Personenbeförderungsgesetz genehmigten und ortsüblich bekannt gemachten jeweiligen Tarifs der Monatskarte für Auszubildende der Preisstufe A des Tarifverbands im Schwarzwald-Baar-Kreis und
 - b) von mehr als 370 € Brutto bis zu weniger als 485 € brutto pro Monat auf 41 € je Beförderungsmonatgilt die Zustimmung des Landratsamtes ebenfalls als erteilt.
Ab einer Ausbildungsvergütung von 485 € brutto pro Monat ist der in der Satzung festgelegte Eigenanteil von 55 € je Beförderungsmonat zu zahlen.
Der Nachweis über die Höhe der Ausbildungsvergütung ist vom Schüler zu Beginn eines Schuljahres durch Vorlage der letzten Gehaltsabrechnung zu erbringen.
Schüler, die keinen Nachweis über die Höhe der Ausbildungsvergütung erbringen, erhalten keinen teilweisen Erlass des Eigenanteils.
- Für den teilweisen Erlass des Eigenanteils bei Schülern der Kollegs und Berufskollegs auf in Höhe des nach § 39 Personenbeförderungsgesetz genehmigten und ortsüblich bekannt gemachten jeweiligen Tarifs der Monatskarte für Auszubildende der Preisstufe A des Tarifverbands im Schwarzwald-Baar-Kreis je Beförderungsmonat gilt die Zustimmung des Landratsamtes als erteilt, soweit der Unterricht als Vollzeitunterricht und nicht als Abendunterricht abgehalten wird.
- Soll in sonstigen Fällen der Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen werden, so ist der gesamte Vorgang (inkl. Anlage 13) mit Begründung des Schulträgers, warum nach seiner Auffassung eine unbillige Härte oder ein besonders gelagerter Einzelfall vorliegt, dem Landratsamt zur vorherigen Zustimmung zuzuleiten.

12. Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (zu § 8 der Satzung)

Die Rangfolge der Verkehrsmittel gilt auch für Kinder der Grundschulförderklassen (§ 5a Schulgesetz). Ausnahmen können nur gesundheitlich begründet werden. Die Anerkennung hierfür erfordert die Vorlage einer entsprechenden amtsärztlichen Bescheinigung oder des Schwerbehindertenausweises des Schülers durch den Antragsteller und muss vom Landkreis genehmigt werden. Die Einordnung in den dafür erforderlichen Spezialverkehr erfolgt durch den Landkreis.

13. Absetzungen (zu § 11 Abs. 3 der Satzung)

Die Schülermonatskarten und Ausgleichszahlungen sind anteilig im Verhältnis der Beförderungsfälle abzusetzen, die der Unternehmer auf eigene Rechnung erbringt und die auf Kursen des Schülerbeförderungsvertrages erbracht werden.

14. Sammelhaltestellen (zu § 12 Abs.1 der Satzung)

Die Einrichtung von Sammelhaltestellen dient der Verkürzung der Beförderungszeit und einer wirtschaftlichen Durchführung der Beförderungsleistung.

15. Angemessene Beteiligung von dritten Personen bei der Mitfahrt in Schülerfahrzeugen
(zu § 12 Abs. 2 der Satzung)

Soweit Kinder von Kindergärten in Schülerfahrzeugen mitbefördert werden, gilt eine monatliche Beteiligung in Höhe des Eigenanteils für Grundschüler gemäß § 6 SBKE-Satzung als angemessen. Bei allen anderen Personen wird eine monatliche Beteiligung von in Höhe des nach § 39 Personenbeförderungsgesetz genehmigten und ortsüblich bekannt gemachten jeweiligen Tarifs der Monatskarte für Auszubildende der Preisstufe A des Tarifverbands im Schwarzwald-Baar-Kreis als angemessen angesehen.

16. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln (zu § 16 der Satzung; Schülerlistenverfahren)

Der Schüler bestellt, unter Verwendung des mit den Verkehrsunternehmen vereinbarten Formularsatzes, über den Schulträger/die Schule beim Verkehrsunternehmen die Schülermonatskarte. Bei Eigenanteilspflicht erfolgt die Kostenerstattung nur, wenn eine wirksame Abbuchungsermächtigung/ Einzugsermächtigung erteilt ist. Der Eigenanteilsbeitrag erfolgt im Auftrag des Schulträgers durch das listenführende Unternehmen.

Fehlgeschlagenen Abbuchungs-/Einzugsversuche führen grundsätzlich zum Ausschluss aus dem Schülerlistenverfahren.

17. Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen (zu § 16 Abs. 2 der Satzung)

Der Landkreis rechnet aufgrund der vorgelegten elektronischen Listen (z. B. CD-ROM) mit der listenführenden Stelle ab.

18. Ausgabe von Berechtigungsausweisen (zu § 16 Abs. 4 der Satzung)**18.1 Anforderung beim Landkreis**

Die Schulträger fordern die erforderliche Anzahl von Berechtigungsausweisen spätestens zum 01.02. für das kommende Schuljahr beim Landratsamt an.

18.2 Liste der ausgegebenen Berechtigungsausweise (zu § 22 Abs. 1 der Satzung)

Die Ausgabe der Berechtigungsausweise ist in Listen festzuhalten und darin der Einzug der Eigenanteile zu vermerken (siehe Anlage 1). Für nicht eigenanteilspflichtige Schüler ist ebenfalls eine entsprechende Liste zu führen (siehe Anlage 2).

Die Listen können durch den Schulträger auch mittels EDV erstellt werden, wenn diese die in den o. g. Anlagen enthaltenen Angaben enthalten.

18.3 Ausgabe und Ausfüllen von Berechtigungsausweisen

Die Berechtigungsausweise sind vollständig und deutlich lesbar auszufüllen. Insbesondere müssen Vor- und Zuname des Schülers sowie Einstiegs- und Aussteigeorte mit jeweiliger Haltestellenbezeichnung aufgeführt werden. Eintragungen mit Bleistift sind nicht zulässig. Streichungen und Änderungen sind nur zulässig, wenn sie auf dem Berechtigungsabschnitt vom Schulträger durch Dienststempel bestätigt werden. Es wird empfohlen, bei nachträglichen Änderungen einen neuen Berechtigungsabschnitt auszustellen.

Berechtigungsabschnitte können nach vorheriger Rücksprache mit dem Landratsamt durch EDV erstellt werden, wenn sichergestellt ist, dass alle auf den Vordrucken des Landratsamtes aufgeführten Angaben enthalten sind.

18.4 Bestätigung durch Dienststempel

Der Schulträger prüft und bestätigt durch Aufdruck des Dienststempels auf die Monatsabschnitte die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen des Schülers. Es sind nur diejenigen Monatsabschnitte abzustempeln, für die der Eigenanteil bezahlt wurde, soweit der Schüler eigenanteilspflichtig ist. Die Monatsabschnitte dürfen höchstens für drei Monate im Voraus abgestempelt und ausgegeben werden.

18.5 Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Berechtigungsausweise

Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Berechtigungsausweise werden vom Landratsamt nicht anerkannt. Dafür erstattete Kosten sind vom Schulträger zu ersetzen.

18.6 Verlust

Bei Verlust eines Berechtigungsausweises oder einer Schülermonatskarte darf kein neuer Berechtigungsabschnitt ausgegeben werden.

18.7 Rückgabe von Berechtigungsausweisen

Monatsabschnitte, die dem Schüler nicht mehr zustehen bzw. von ihm nicht mehr benötigt werden (z.B. bei Schulwechsel), sind dem Schulträger zurückzugeben; entsprechend erstattet der Schulträger dem Schüler die bereits gezahlten Eigenanteile.

18.8 Schwerbehinderte Schüler

Schwerbehinderte Schüler, die den Linienverkehr benutzen und nach § 59 des Schwerbehindertengesetzes unentgeltlich zu befördern sind, erhalten keinen Berechtigungsausweis.

19. Listen und Fahrausweise in Schülerfahrzeugen (zu § 16 der Satzung)

Für Schüler, die in angemieteten Schülerfahrzeugen befördert werden, sind vom Schulträger Listen zu erstellen (siehe Anlage 3), in denen bei eigenanteilspflichtigen Schülern der Einzug des Eigenanteils vermerkt wird. Es wird empfohlen, dass vom Schulträger für die Benutzung der Schülerfahrzeuge Fahrausweise ausgegeben werden. Bei nicht eigenanteilspflichtigen Schülern und bei Schülern, deren Eigenanteile von einem anderen Schulträger eingezogen werden, können für das gesamte Schuljahr gültige Fahrausweise ausgegeben werden.

Eigenanteilspflichtige Schüler können entsprechend der bezahlten Eigenanteile vom Schulträger monatlich einen Fahrausweis erhalten.

20. Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen (zu § 17 der Satzung)

Die Genehmigungsanträge (einfach) sind dem Landratsamt innerhalb von 6 Monaten nach Beförderungsbeginn vollständig ausgefüllt vorzulegen (siehe Anlage 4).

Folgende Unterlagen oder Angaben sind bei Neuverträgen und Änderungsverträgen erforderlich:

- Streckenskizze mit eingezeichneten Haltestellen
- Genaue Schülerzahlen, getrennt nach den einzelnen Orten oder Ortsteilen und Kursen, evtl. auch Differenzierung nach einzelnen Tagen
- Verträge mit Fahrplan und Berechnung der täglichen Km-Leistung in dreifacher Ausfertigung, Verträge, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren über den Verband Baden-Württembergischer Omnibusunternehmen e.V. (WBO) abgerechnet werden, in vierfacher Ausfertigung.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Unvollständige Genehmigungsanträge können nicht bearbeitet werden und müssen zurückgewiesen werden.

21. Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge (zu § 18 der Satzung)

Der Antrag des Schülers bzw. der Eltern beim Schulträger erfolgt formlos.

Der Genehmigungsantrag des Schulträgers (siehe Anlage 6) ist dem Landratsamt vollständig vorzulegen.

Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- Antrag des Schülers bzw. der Eltern
- Stundenplan, der von der Schule bestätigt wurde
- Bei Schülern, die am Schulort oder auf abgelegenen Höfen wohnen, Kopie einer Landkarte mit eingezeichnetem Weg zur Schule
- Bei Pkw-Beförderung aus gesundheitlichen Gründen: ärztliche Bescheinigung

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Unvollständige Genehmigungsanträge können nicht bearbeitet werden und müssen zurückgewiesen werden.

22. Anspruch des Schülers (zu § 18 Abs. 2 der Satzung)

Versäumt der Schulträger die Vorlagefrist von 3 Monaten, so verliert der Schulträger den Erstattungsanspruch gegenüber dem Landkreis. Dies bedeutet, dass bei Vorliegen der formalen und materiellen Erstattungsvoraussetzungen der Schulträger selbst dem Schüler die Beförderungskosten zu erstatten hat.

23. Abrechnung für schulträgereigene Fahrzeuge (zu § 19 Abs. 2 der Satzung)

Das Landratsamt gewährt den Schulträgern auf Antrag jeweils zum 1. April eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 v.H. des Abrechnungsergebnisses des vorangegangenen Schuljahres.

24. Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

(zu §§ 20 und 22 Abs. 3 der Satzung)

24.1 Abrechnungsgrundlage

Soweit der Landkreis mit den Verkehrsunternehmen bzw. deren Zusammenschlüsse Verträge über ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren abgeschlossen hat, rechnen die Verkehrsunternehmen bzw. deren Zusammenschlüsse unmittelbar mit dem Landkreis ab. Die Abrechnung erfolgt aufgrund der eingelösten Monatsabschnitte und der vorgelegten Bescheinigungen (siehe Anlage 7).

24.2 Abrechnung bei Beförderungsverträgen

Zur Abrechnung der Beförderungskosten aufgrund von Verträgen haben die Verkehrsunternehmen je nach Vereinbarung vierteljährlich bzw. monatlich die durchgeführten Fahrten mit den genehmigten Beträgen in eine Bescheinigung einzutragen und dem Schulträger in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. Liegt die Genehmigung des Landratsamtes noch nicht vor, sind die Beförderungskosten vorläufig auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Vergütung zu ermitteln.

24.3 Bestätigung durch den Schulträger

Der Schulträger hat die von den Verkehrsunternehmen vorgelegten Bescheinigungen zu prüfen und deren sachliche und rechnerische Richtigkeit durch Unterschrift und Dienststempel zu bestätigen; zwei Fertigungen der Bescheinigungen erhält das jeweilige Verkehrsunternehmen zurück, eine Ausfertigung erhält das Landratsamt.

Weicht der genehmigte Betrag von der vertraglich vereinbarten Vergütung ab, hat der Schulträger für den bereits abgerechneten Zeitraum auf der Rückseite der Bescheinigung die bisher erstatteten Beförderungskosten den vom Landkreis genehmigten Beträgen gegenüber zu stellen. Der Differenzbetrag wird verrechnet.

Soweit eine Verrechnung mit Ansprüchen des Verkehrsunternehmens im vereinfachten Abrechnungsverfahren nicht möglich ist, hat der Schulträger dem Landkreis die zu Unrecht erstatteten Beförderungskosten zurückzuzahlen.

25. Einzelanträge (zu § 21 der Satzung)

Bei der Benutzung des öffentlichen Linienverkehrs ist der Nachweis durch Fahrkarten zu erbringen. Für verlorengegangene Fahrkarten kann keine Erstattung erfolgen. Das gleiche gilt bei abgeänderten Fahrkarten. Die Kosten werden nur für das günstigste Verkehrsmittel und die preisgünstigste Fahrkarte erstattet. Mehrfahrtenkarten, Wochenkarten, Monatskarten, Gruppenkarten und sonstige Vergünstigungen sind in Anspruch zu nehmen, wenn diese günstiger sind als Einzelkarten. Die Angaben des Schülers sind von der Schule zu bestätigen (siehe Anlage 9).

26. Zu Unrecht erstattete Beförderungskosten (zu § 24 der Satzung)

Die Schulträger haften bei der Durchführung der Schülerbeförderung gegenüber dem Landkreis dafür, dass eine Kostenerstattung nur nach Maßgabe der Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten erfolgt.

27. Schulstatistik und Mitteilung der beweglichen Ferientage

Die Schulträger übersenden dem Landratsamt jährlich eine Kopie des Teiles ihrer Schulstatistik, aus dem der Einzugsbereich der Schulen ersichtlich ist.

Die Schulträger teilen zu Beginn eines Schuljahres dem Landratsamt die festgelegten beweglichen Ferientage der Schulen mit.

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 23. Juli 2012.

Villingen-Schwenningen, den 10.02.2015

**Sven Hinterseh,
Landrat**

Anlagen: Mustervordrucke